



Vermerk

Bearbeitung: Sachbereich 6 Nord
Telefon: +49 (385) 7452-0
Telefax: +49 (385) 7452-5149
E-Mail: Sb6-Nord@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 09.07.2026

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57612-576wec/005-1114#018

Betreff: Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Neuvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Erneuerung der EÜ Plathnerstr. in Hannover, Strecke 1730, Bahn-km 1.461"
Bezug: Antrag der DB InfraGO AG, Abteilung V.II-N-H-K, vom 11.06.2026
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2.

Das Vorhaben hat die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Grundwasserabsenkung während der Arbeiten zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Plathnerstr., Strecke 1730, Bahn-km 1,461, zum Gegenstand. Die DB InfraGO AG hat zur Durchführung des Ersatzneubaus die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für folgende bauzeitliche Gewässerbenutzungen beantragt:

- Entnahme von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- das Absenken von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG)

Es handelt sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 a) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 UVPG unterliegt, da zur Trockenhaltung der Baugrube insgesamt rund 190.000 bis 480.000 m³ Grundwasser entnommen werden. Grundwasserentnahmen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ bedürfen der allgemeinen Vorprüfung.

Beschreibung des Vorhabens

Ziel der Erneuerung der EÜ Plathnerstr. ist die Widerlagererneuerung (Bundesland Niedersachsen, Region Hannover, Gemarkung Hannover, Flur 15, Flurstück 131/4 und 222/3). Für die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist es notwendig das Grundwasser bis zu einem Niveau von 51,60 mNHN abzusenken, um die Baugrube zu sichern. Die Baugrubensohle befindet sich bei 52,10 mNHN und damit 0,40 m unterhalb des Bemessungswasserstandes von 52,50 mNHN. Damit ergibt sich eine maximale Absenkhöhe von 0,90 m. Die gesamte Absenkung erfolgt über vier Tief-/Schwerkraftbrunnen, die in den Eckbereichen der Baugrube installiert werden. Die nördlichen Brunnen 1 und 2 müssen dabei weiter entfernt von den Baugrubenrändern außerhalb der in Betrieb bleibenden S-Bahn-Brücke gesetzt werden. Die Brunnen sollen gegenüber der Geländeoberkante 12,0 m tief ausgeführt werden. Sie werden als sogenannte vollkommene Brunnen mit einem Bohrdurchmesser von $\geq 0,6$ m auf dem Tonhorizont bei 38,50 mNHN abgesetzt. Die Grundwasserabsenkung erfolgt innerhalb wasserführender Sande, die Durchlässigkeitsbeiwerte von $k = 10^{-4}$ m/s bis $5 \cdot 10^{-4}$ m/s aufweisen. Die erwartete Wassermenge liegt über den veranschlagten Bauzeitraum bei insgesamt rund 190.000 bis 480.000 m³, was einer stündlichen Durchflussrate von 60 m³ bis maximal 150 m³ entspricht. Das entnommene Grundwasser wird über Absetzbecken geklärt und anschließend in den bestehenden Mischwasserkanal DN 250 am Braunschweiger Platz eingeleitet. Die Baugrube wird straßenseitig frei geböscht und dammseitig durch bauzeitliche Verbauwände, entlang der Bohrpfahlgründungen (Hilfsbrückenaufleger) der bauzeitlichen Hilfsbrücke, hergestellt. Die Einbindetiefe der Baugrubensicherung (Verbauwände) liegt bei 41,50 mNHN. Dammseitig wird die Baugrube mittels Verbauwände mit Bohrpfählen gesichert; Straßenseitig wird sie frei geböscht. Die Baugrube bemisst sich insgesamt auf eine Fläche von 1030 m² mit einer Tiefe von 52,10 mNHN.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Vorhabens

Unter Betrachtung der in Anlage 3 Nr. 1 UVPG aufgeführten Kriterien weist das Vorhaben folgende relevante Merkmale auf:

1.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Eisenbahnüberführung über die Plathnerstraße besteht aus 2 getrennten Bauwerken. Die Brücke zur Überführung der Strecke 1730 (2 Gleise) und der 5 Rangier- und Abstellgleise Pferdeturm wurde ca. 1912 errichtet und 1965 und 1977 teilerneuert und saniert. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine kleinräumige Baumaßnahme an der EÜ Plathnerstr. in Hannover. Zur Trockenhaltung der Baugrube werden insgesamt 4 Tief-/Schwerkraftbrunnen in den Eckpunkten der Baugrube errichtet. Diese Brunnen ermöglichen eine gezielte und effiziente Wasserentnahme, die die umliegenden Bereiche minimal beeinflusst. Während Baugrunduntersuchungen sind Grundwasserstände zwischen 50,90 mNHN und 52 mNHN gemessen worden. Das geförderte Grundwasser wird dem Regen- oder Schmutzwasserkanal zugeführt. Die vorgesehene Grundwasserabsenkung um ca. 0,90 m im Bereich der Baugrube ergibt über die veranschlagte Bauzeit von ca. 6 Monaten eine Entnahmemenge von 190.000 bis 480.000 m³. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt 60 m bei $k = 5 \cdot 10^{-4}$ m/s.

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht erkennbar. Innerhalb des Absenkrichters befinden sich keinerlei Trinkwassergewinnungsgebiete bzw. andere Brunnen.

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bauzeitlich sollen über einen Zeitraum von ca. 6 Monaten 190.000 – 480.000 m³ Grundwasser entnommen und in die Kanalisation eingeleitet werden. Zudem sollen 320 m³ Stahlbeton dauerhaft ins Grundwasser eingebracht werden. Die mittlere jährliche Grundwasserneubildung 1991 - 2020 (Methode mGROWA22) liegt bei 50 - 100 mm/a. Der Grundwasserkörper *Leine Lockergestein rechts* (Kennung: DEGB_DENI_4_2001) ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Da die Grundwasserentnahme ausschließlich auf die Baugrubenfläche beschränkt ist und die entnommenen Wassermengen im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers als vernachlässigbar einzustufen sind, ist nicht mit einer Beeinträchtigung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers zu rechnen. Anderweitige negative Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf den Naturhaushalt können, aufgrund der innerstädtischen Lage, ausgeschlossen werden.

1.4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Bei der Grundwasserentnahme fallen keine Abfälle an.

1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen

Verschmutzungen des Schutzgutes Wasser sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu besorgen.

1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz von Treibstoff und Schmiermitteln. Eine Betankung der Baumaschinen wird auf der Baustelle vorgenommen. Bei den verwendeten Stoffen und Technologien handelt es sich um Produkte und Verfahren, die bei vorschriftsgemäßer Benutzung und Ausübung mit keinen besonderen, über die Normalität hinausgehenden Risiken und Gefahren verbunden sind. Eine besondere Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen ist bei ordnungsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht erkennbar. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung kann ausgeschlossen werden.

1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft

Risiken für die menschliche Gesundheit durch eine Verunreinigung der Luft können für die Grundwasserentnahme ausgeschlossen werden. Eine Verunreinigung von Wasser kann potentiell durch die unsachgemäße Herstellung der Brunnen und durch die unsachgemäße Verwendung wassergefährdender Stoffe (bspw. bei der Betankung von Baumaschinen) entstehen. Darüber hinaus finden keine Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen statt.

Diesen Risiken wird entgegengewirkt, indem nur Fachfirmen zur Herstellung der Brunnen beauftragt werden. Zudem werden Maßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen, um einer Verunreinigung des Grundwassers vorzubeugen. Ein Risiko für die menschliche Gesundheit geht jedoch auch bei Eintritt des Schadenfalles nur indirekt aus.

2. Standort des Vorhabens

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind folgende Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu berücksichtigen:

2.1. *Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)*

Das Vorhaben befindet sich im innerstädtischen Bereich Hannovers an der Kreuzung Plathnerstr. und Kleefelderstr. auf Strecke 1730 bei Bahn-km 1,461, welches von West nach Ost verläuft. Die Bauwasserhaltung wird um die Baugrube errichtet. Im Osten der Bahnstrecke befindet sich das DB Fernverkehr Werk am Pferdeturm (ca. 600 m). Westlich führt die Strecke weiter Richtung Hannover Hauptbahnhof (ca. 1,4 km). Nördlich der Baugrube, im Bereich der Kleefelderstr., befindet sich Wohnbebauung (ca. 20 m). Südlich grenzt das LEB Bildungszentrum und Gewerbe (ca. 20 m) an. Unter der EÜ führt der öffentliche Verkehrsweg Plathnerstr. hindurch. Das Gebiet unterliegt somit keiner Relevanz im Bezug auf die Grundwasserförderung.

2.2. *Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)*

Der betroffene Grundwasserkörper *Leine Lockergestein rechts* (Kennung: DEGB_DENI_4_2001) umfasst eine Fläche von 418,38 km² und weist eine mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate von 62.380.000 m³/a auf. Der mengenmäßige und chemische Zustand ist gut und es ist von einer guten Regenerationsfähigkeit auszugehen.

Die Gewässerbenutzung führt nicht zu einem Eintrag von Stoffen gemäß Anlage 2 der Grundwasserverordnung. Für den Grundwasserkörper sind keine besonderen Maßnahmen im Maßnahmenprogramm festgelegt.

2.3. *Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)*

Das Vorhaben liegt in keinem der benannten Gebiete. Die Entfernung zum nächstgelegenen Schutzgebiet beträgt mehrere hundert Meter. Auswirkungen sind somit ausgeschlossen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin (z. B. durch Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen) offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das Bauwerk befindet sich im Bundesland Niedersachsen, Stadt Hannover, Stadtteil Hannover-Zoo über die Plathnerstraße liegt in der östlichen Ein-/Ausfahrt von Hannover Hbf., im km 1,461 der Strecke 1730 Hannover Hbf.– Braunschweig Hbf. Die Bahnanlagen befinden sich im Innenstadtbereich von Hannover. Das Baufeld ist von dichter, innerstädtischer Bebauung umgeben. Von der Grundwasserabsenkung sind keine Auswirkungen auf Personen und grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umgebung ist zu berücksichtigen, dass der Absenkrichter keinen linearen Verlauf einnimmt, sondern sich asymptotisch an den nicht abgesenkten Grundwasserspiegel anlehnt. Die Reichweite, hier 60 m, gibt den Abstand vom Mittelpunkt der Absenkung, also hier der Baugrubenmitte an, in der keine Beeinflussung des Ruhewasserspiegels mehr vorhanden ist. Die Gesamtmenge des anfallenden Grundwassers beträgt 190.000 m³ bis 480.000 m³. Die Grundwasserabsenkung erfolgt mittels Schwerkraftbrunnen (Tiefbrunnen), die außerhalb der Baugrube im Straßenbereich angeordnet werden. Diese Brunnen ermöglichen eine gezielte und effiziente Wasserentnahme, die die umliegenden Bereiche minimal beeinflusst. Gemäß den Angaben in den Baugrunduntersuchungen sind Grundwasserstände zwischen 50,90 m NHN und 52,0 m NHN gemessen worden. Die Absenkhöhe von 51,60 m NHN bewegt sich damit im Bereich ohnehin jahreszeitlich bedingter Grundwasserstandschwankungen, sodass negative Auswirkungen auf die Umgebung nicht zu befürchten sind.

Das Vorhaben ist durch die geplante Grundwasserabsenkung mit einer Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG verbunden. Die Gewässerbenutzung lässt sich nicht vermeiden und eine vorübergehende, da bauzeitliche, Grundwasserabsenkung im Wirkraum des Vorhabens ist sehr wahrscheinlich.

Die Grundwasserabsenkung ist über einen Zeitraum von Januar 2027 bis Juni 2027 (120 Tage) geplant. Da das Grundwasser im Untersuchungsraum (Grundwasserkörper „Leine Lockergestein rechts“) einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand hat, und es sich bei der geplanten Grundwasserabsenkung um einen zeitlich begrenzten Eingriff handelt, ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Unumkehrbarkeit der Auswirkungen zu besorgen.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht vorhanden. Zudem sind nach Rücksprache mit der Unteren Wasserschutzbehörde der Region Hannover keine Trinkwassergewinnungsgebiete oder andere Brunnen im Planungsumfeld bekannt.

Die Vorgehensweise der Grundwasserabsenkung wird mittels Schwerkraftbrunnen (Tiefbrunnen) durchgeführt, die außerhalb der Baugrube im Straßenbereich angeordnet werden. Diese Brunnen ermöglichen eine gezielte und effiziente Wasserentnahme, die die umliegenden Bereiche minimal beeinflusst. Hierdurch können die Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

4. Ergebnis

Aus den im Rahmen des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis bzgl. des Projekts „Erneuerung der Eisenbahnüberführung Plathnerstr., Strecke 1730, bahn-km 1,461“ beim Eisenbahn-Bundesamt vorgelegten Unterlagen sowie auf Grundlage eigener Informationen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes sowie im UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Standort Hannover nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig